

II-5449 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2705/J

1988 -09- 2 8

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Akte Guggenberger

Die unterste Verwaltungsebene, die Gemeinde, ist dem Recht am entferntesten, ist einhellige Bestandsaufnahme. Nicht umsonst werden die Bürgermeister gerne als "Ortskaiser" bezeichnet. Ihr Schalten und Walten läßt oft die Einsicht in den Grundsatz der Gesetzesbindung staatlichen Handelns vermissen. Ein florierendes Wirtschaftsleben, die Zunahme der Gemeindeeinnahmen und persönliche Bekanntschaft scheinen oft die einzigen Kriterien für die Zulassung von Betriebsansiedlungen zu sein. Dies hat weitreichende Auswirkungen, denn Raumordnungsgesetz und Bauordnung, Gesetze im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sind zentrale Bestimmungen des Nachbarschutzes.

Eine lückenlose und sorgfältige Überprüfung aller Anzeigen und Sachverhaltsmitteilungen wegen des Verdachts des Amtsmißbrauchs durch die Staatsanwaltschaft ist daher nicht nur im Sinne des Strafverfolgungsanspruches des Staates, sondern auch im Interesse der einzelnen zu kurz gekommenen Nachbarn zu fordern.

Mangelndes Selbstbewußtsein der Gemeinderatsmitglieder als Berufungsinstanz, Unterschütznahme des Bürgermeisters durch die

Landespolitiker und der lange Weg zum Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof lassen das Vertrauen in den Rechtsstaat schwinden. Der Staatsanwalt und der unabhängige Richter sind dann die letzte Hoffnung dieser Bürger, daß dem Recht doch noch zum Durchbruch verholfen werde oder zumindest die Unrechtmäßigkeit des Tuns klar festgestellt wird.

Anlaßfall dieser Anfrage sind Vorerhebungen wegen Amtsmißbrauchs gegen den Klagenfurter Bürgermeister Guggenberger. Er hat neben der Gemeindeverwaltung auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung zu besorgen. Laut Zeitungsberichten wird ihm vorgeworfen, seine Zuständigkeit als Bau- und Gewerbebehörde mißbräuchlich ausgeübt zu haben. So erfolgte eine Aufstockung eines Hotels wider die Baurechtsvorschriften. "Bauherr Unzeitig kümmerte sich offensichtlich bei der Aufstockung des Porcia-Hauses überhaupt nicht um die ihm auferlegten Bauvorschriften und negierte die daraufhin verfügte Baueinstellung. Bürgermeister Guggenberger wies im März 1987 den Leiter des Baurechtsamtes an, keine Strafe wegen der abweichenden Bauführung beziehungsweise der Nichteinhaltung der Baueinstellungsverfügung zu verhängen." Im Fall des konsenslosen Betriebs des Quelle-Kaufhauses und der APCOA-Autoparkgaragen konnte die Volksanwaltschaft den Akten entnehmen, daß es bei Durchführung zweier betreffender Verwaltungsverfahren durch die erste Instanz zu einer Verzögerung von nahezu einem Jahr gekommen war. "Grund für diese Verzögerung war der Umstand, daß der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt die beiden Akten von der zuständigen Abteilung angefordert und sie dieser erst wieder nach ungefähr einem Jahr rückübermittelt hat."

Andere Fälle betreffen vor allem konsenslos betriebene Gaststätten.

Die unterfertigten Abgeordneten sind sich bewußt, daß es einer Verbesserung des Rechtsschutzes im Verwaltungswege bedarf, so etwa sollte den Nachbarn ein Recht auf Baueinstellung oder Schließung eines Gewerbebetriebes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eingeräumt und die Säumnisfrist von derzeit 6 Monaten verkürzt werden. Die derzeit in Verhandlung stehende Einführung von Verwaltungsstrafsenaten ist auch als unzureichend

zu beurteilen. Die Strafgerichte können nicht angehalten werden, diese Rechtsschutzdefizite auszugleichen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die Defizite im Verwaltungsverfahren tatsächlich Amtsmißbräuche gefördert haben und fördern.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an Sie folgende Anfrage:

1. Welche Anzeigen und Sachverhaltsmitteilungen gegen den Klagenfurter Bürgermeister Guggenberger langten wann bei der Staatsanwaltschaft ein und welche Vorwürfe hatten sie im Detail zum Gegenstand?
2. Welche Schritte wurden aufgrund dieser Anzeigen und Sachverhaltsermittlungen von der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsrichtern wann unternommen?
3. In welchem Stadium befinden sich die Verfahren zur Zeit?
4. Wieviele Anzeigen und Sachverhaltsmitteilungen wegen des Verdachts des Amtsmißbrauchs gegen Bürgermeister langten seit 1980 insgesamt bei den Verfolgungs-Behörden ein? Um eine jährliche Ausweisung wird gebeten.
5. Wieviele Verurteilungen wegen Amtsmißbrauch von Bürgermeistern gab es in diesem Zeitraum? In welcher Weise wurden die übrigen Anzeigen und Sachverhaltsmitteilungen erledigt?